

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/ Zulassungs- und Auswahlsatzung

Master
Umweltorientierte
Logistik

Stand: 15.02.2017

Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master-Studiengang Umweltorientierte Logistik Master of Science (M.Sc.)

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 15.02.2017 aufgrund aufgrund des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 170), Artikel 1, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) i. V. m. § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) in den Studienrichtungen Logistik, Informatik sowie Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften nach einem mindestens dreijährigen Vollzeit-Studienprogramm (180 Credit-points gemäß ECTS) mit einem Prüfungsergebnis von mindestens 2,5.
2. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, d.h. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. weitere lt. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen (RO-DT) anerkannte Nachweise; jeweiliges Mindestlevel laut RO-DT.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrags. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche beglaubigte Übersetzung),
2. Tabellarischer Lebenslauf,
3. Motivationsschreiben mit persönlichen Vorstellungen und Erwartungen an das Studium und angestrebten Beruf (max. 1 Seite DIN A 4),
4. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen:

5. Nachweis über Deutschkenntnisse von Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben gem. § 1 Nr. 3.
6. Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Dieses ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen.

§ 3 Bewerbungsfristen

Das Studium im Master-Studiengang Umweltorientierte Logistik kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Zulassungsantrag von Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten und den Deutschen nicht gleichgestellten Bewerbern muss bis zum 15. Mai, der von Bewerbern aus EU-Staaten und den Deutschen gleichgestellten Bewerbern (HVVO § 1 Abs. 2) muss bis zum 15. Juni des Jahres bei der HFT Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und ihre Bewertung

Zum Auswahlverfahren wird nur zugelassen, wer die Unterlagen gem. § 2 eingereicht hat. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach dem folgenden Verfahren:

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand des Gesamtdurchschnitts getroffen, der sich berechnet aus:

1. Dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
2. der Motivation der Bewerbung zum Studiengang (Motivationsschreiben).

Die Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden von der Auswahlkommission entsprechend dem Notensystem mit Noten 1 bis 5 bewertet und anschließend gewichtet.

Die Note nach Nr. 1 wird mit 70 v.H. gewichtet,
die Note nach Nr. 2 wird mit 30 v.H. gewichtet.

Die nach der Gewichtung errechnete Note ergibt den Gesamtdurchschnitt.

Der niedrigste errechnete Gesamtdurchschnitt erhält den höchsten Rang. Im Falle gleicher Gesamtdurchschnittsnoten wird zuerst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nehmen dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil. Diese wird in der Regel durch das jeweilige Prüfungsamt ermittelt und nachgewiesen. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. § 20 Abs. 5 HVVO gilt entsprechend.

§ 5 Auswahlkommission

Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung des Rektors bzw. der Rektorin bildet die Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft eine Auswahlkommission. Diese besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.

Ersatzmitglieder sind zu bestellen. Den Vorsitz führt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin. Mitglieder der Auswahlkommission haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Umfeld unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen; an ihre Stelle tritt in diesem Falle ein Ersatzmitglied.

§ 6 Studienbeginn

Nach erfolgter Zulassung kann das Studium zum Wintersemester begonnen werden. Wird der Studienplatz nicht in der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist angenommen, erlischt die Zulassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Zustimmung durch den Rektor:

Stuttgart, den 15.02.2017

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: